



Regelschulabschlüsse an der Rupert-Neudeck-Schule

nach APO-SI §§40-43
ohne Berücksichtigung von Sonderfällen



Inhalt

- Möglichkeiten
- Regelschulabschlüsse an der RNS
 - Erster Schulabschluss (**ESA**)
 - Erweiterter Erster Schulabschluss (**EESA**)
 - Mittlerer Schulabschluss (**MSA**)
 - Mittlerer Schulabschluss (**MSA-Q**)
- Ausgleichsregelungen
- Nachprüfungen
- Hinweis: Sprachfeststellungsprüfung



Alle hier veröffentlichten Angaben sind mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Bindend sind jedoch allein die Aussagen der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-SI) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Bei den Darstellungen handelt es sich um die **Mindestanforderungen!**



Möglichkeiten

Jahrgang	Abschluss
<u>Nach</u> Klasse 9	ESA: Erster Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 9)
<u>Nach</u> Klasse 10	EESA: Erweiterter Erster Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10)
	MSA: Mittlerer Schulabschluss (vormals Fachoberschulreife)
	MSA-Q: Mittlerer Schulabschluss mit Qualifikationsvermerk (vormals Fachoberschulreife mit Qualifikation)

Prognosen

Ab der **Jahrgangsstufe 9** erhalten die Schülerinnen und Schüler zu jedem Zeugnis eine Prognosemitteilung.

Aus dieser geht hervor, welcher Schulabschluss bei gleich bleibenden Leistungen am Ende der **Jahrgangsstufe 10** voraussichtlich erreicht wird.



Fächer und Leistungen

Die Art des Abschlusses hängt von den Leistungen in

Fächergruppe I (FG I) und Fächergruppe II (FGII)

und der

Anzahl der Grund- und Erweiterungskurse

ab.

ESA: Erster Schulabschluss

Kurse	Fächergruppe 1	Noten	Fächergruppe 2	Noten
---	Deutsch Mathematik	4 (ausreichend)	Alle übrigen Fächer (ohne Spanisch)	4 (ausreichend)

Hinweis:

- Leistungen in E-Kursen werden wie um eine Notenstufe bessere Leistung im G-Kurs gewertet.
- Erlaubte Defizite für Versetzung nach Jahrgang 10:
 - Deutsch oder Mathematik „5“ **und** 1x „6“ oder „5“ in FG II
- Es existieren **keine Ausgleichsregelungen**
- Nachprüfungen nur möglich, wenn die Verbesserung einer Note in einem Fach mit einer Minderleistung zum angestrebten Abschluss führt.



Übersicht

Abschluss		ESA (§ 40 APO-S I)			
		Erster Schulabschluss (nach Klasse 9, vormals Hauptschulabschluss)			
Fächer- gruppe 1	E-Kurse				
	G-Kurse	4	4	4	4
Fächer- gruppe 2	WP-Kurs	4			
	restliche Fächer	alle 4			
Fächergruppe 1		D, M			
Fächergruppe 2		E, WP, restliche Fächer			



Fächergruppe I Mathematik, Deutsch	Fächergruppe II alle übrigen Fächer
--	---

Beispiele für Versetzung

Fächergruppe I	Fächergruppe II	versetzt	nicht versetzt	versetzt durch Nachprüfung
1 x mangelhaft		X		
	1 x mangelhaft	X		
2 x mangelhaft			X	X
	2 x mangelhaft	X		
1 x mangelhaft	1 x mangelhaft	X		
	3 x mangelhaft		X	X
2 x mangelhaft	1 x mangelhaft		X	X Fächergruppe I
1 x mangelhaft	2 x mangelhaft		X	X Fächergruppe I oder II
			X	
4 x mangelhaft			X	

Beispiele für Versetzung

Fächergruppe I Mathematik, Deutsch		Fächergruppe II alle übrigen Fächer		
1x ungenügend		x		
	1x ungenügend	x		
1 x mangelhaft	1x ungenügend	x		
1x ungenügend	1 x mangelhaft		x	
	1 x mangelhaft 1x ungenügend	x		
2x ungenügend			x	

EESA: Erweiterter Erster Schulabschluss

Kurse	Fächergruppe 1	Noten	Fächergruppe 2	Noten
G-Kurse	Deutsch Mathematik Englisch Lernbereich NW Lernbereich AL	4 (ausreichend)	Alle übrigen Fächer	4 (ausreichend)

Hinweis:

- Leistungen in NW werden aus den Fächern Biologie, Chemie und Physik **im Jahrgang 10** gebildet.
- Leistungen in AL werden aus den Noten der Fächern Technik und Hauswirtschaft **im Jahrgang 9** gebildet.
- Es existieren **keine Ausgleichsregelungen**
- Erlaubte Defizite:
 - 1x „5“ in **Fächergruppe 1** und 1x „5“ („6“) in **Fächergruppe 2** (ansonsten **ESA**)
 - E-Kurs „5“ wird in G-Kurs „4“ umgewandelt

Übersicht

Abschluss		EESA (§ 41 APO-S I)			
		Erweiterter Erster Schulabschluss (nach Klasse 10, vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10)			
Fächer- gruppe 1	E-Kurse				
	G-Kurse	4	4	4	4
Fächer- gruppe 2	WP-Kurs	4			
	restliche Fächer	alle 4			
Fächergruppe 1		D, M, NW, AL			
Fächergruppe 2		E, WP, restliche Fächer			



Fächergruppe I
Deutsch, Mathematik, NW, AL

Fächergruppe II
alle übrigen Fächer



Beispiele für Versetzungen

Fächergruppe I	Fächergruppe II	versetzt	nicht versetzt	versetzt durch Nachprüfung
1x mangelhaft	1x mangelhaft	x		
	2x mangelhaft	x		
1x ungenügend			x	
2x mangelhaft			x	X nicht in Deutsch und Mathematik
1x mangelhaft		x		
1x mangelhaft	1x mangelhaft oder 1x ungenügend	x		
	2x ungenügend		x	
	1x mangelhaft oder 1x ungenügend	x		
	3x mangelhaft		x	x

MSA: Mittlerer Schulabschluss

Kurse	Fächergruppe 1	Noten	Fächergruppe 2	Noten
2x E-Kurs	Deutsch Mathematik Englisch	4 (ausreichend)	Chemie Alle übrigen Fächer	2x: 3 (befriedigend)
2x G-Kurs	WP1	3 (befriedigend)		Rest: 4 (ausreichend)

Hinweis:

Anforderungen:

mindestens 2x E-Kurse (D, M, E, CH)
 mindestens E-Kurse und WP „4“ und G-Kurse „3“
 FG II: mindestens 2x „3“

Erlaubte Defizite:

FG II: eine „5“ oder „6“ erlaubt (ansonsten **EESA oder ESA**)

Übersicht

Abschluss		MSA (§ 42 APO-S I)			
		Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)			
Fächer- gruppe 1	E-Kurse	4	4		
	G-Kurse			3	3
	WP-Kurs	4			
Fächer- gruppe 2	restliche Fächer	zweimal Note 3; ansonsten Note 4			
Fächergruppe 1		D, M, E, WP			
Fächergruppe 2		CH (differenziert in E- / G- Kurs), restliche Fächer			



Beispiele für Versetzung

Fächergruppe I Deutsch, Mathematik, Englisch, WP	Fächergruppe II alle übrigen Fächer, auch Chemie
--	--



Fächergruppe I	Fächergruppe II	Abschluss	Ausgleich
1x Unterschreitung um eine Notenstufe		möglich	Möglich durch eine bessere Leistung im Fach der Fächergruppe I.
	1x Unterschreitung um eine Notenstufe	möglich	Möglich durch eine bessere Leistung im Fach der Fächergruppe I oder II.
	1x Unterschreitung um eine Notenstufe sowie 1 x Unterschreitung um bis zu zwei Noten	möglich	Möglich durch eine bessere Leistung im Fach der Fächergruppe I oder II.
1 x Unterschreitung um bis zu zwei Noten		nein	nein
2 x Unterschreitung um bis zu zwei Noten		nein	nein
	2 x Unterschreitung um bis zu zwei Noten	nein	nein
	3 x Unterschreitung um bis zu zwei Noten	nein	nein

MSA-Q: Mittlerer Schulabschluss

Kurse	Fächergruppe 1	Noten	Fächergruppe 2	Noten
3x E-Kurs	Deutsch Mathematik Englisch	3 (befriedigend)	Chemie Alle übrigen Fächer	befriedigend
1x G-Kurs	WP1	2 (gut)		

Hinweis:

Anforderungen:

mindestens 3x E-Kurse (D, M, E, CH)
 mindestens E-Kurse und WP „3“ und G-Kurs „2“
 FG II: mindestens 2x „3“

Erlaubte Defizite:

KEINE! (ansonsten **MSA, EESA oder ESA**)

Übersicht

Abschluss		MSA- Q (§ 43 APO-S I)			
		Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe			
Fächer- gruppe 1	E-Kurse	3	3	3	
	G-Kurse				2
	WP-Kurs	3			
Fächer- gruppe 2	restliche Fächer	alle 3			
Fächergruppe 1		D, M, E, WP			
Fächergruppe 2		CH (differenziert in E- / G- Kurs), restliche Fächer			



Beispiele für Versetzung

Fächergruppe I Deutsch, Mathematik, Englisch, WP		Fächergruppe II alle übrigen Fächer, auch Chemie	
Fächergruppe I	Fächergruppe II	Berechtigung	Ausgleich
1x Unterschreitung um eine Notenstufe		nein	
1x Unterschreitung um eine Notenstufe		möglich	Möglich durch eine bessere Leistung im Fach der Fächergruppe I.
2 x Unterschreitung um bis zu zwei Noten		nein	
1 x Unterschreitung um bis zu zwei Noten	1 x Unterschreitung um bis zu zwei Noten	möglich	Möglich durch eine bessere Leistung im Fach der Fächergruppe I.



Ausgleichsregelungen

Notenausgleiche sind beim **ESA** und **EESA** nicht möglich.
Beim **MSA** und **MSA-Q** gelten unterschiedliche Regelungen.

**Individuelle Beratung bei der Klassenleitung oder
Abteilungsleitung ersuchen!**



Nachprüfungen

Für den EESA und MSA/ MSA-Q sind in den Fächern der zentralen Prüfungen (Deutsch, Mathematik und Englisch) keine Nachprüfungen möglich, um eine „5“ (mangelhafte Leistung) zu verbessern.

Die Nachprüfung von „6en“ (ungenügenden Leistungen) ist nicht möglich.

Individuelle Beratung bei der Klassenleitung oder Abteilungsleitung ersuchen!



Alle “5“er zählen

Für die Vergabe von Abschlüssen sind **alle nicht ausreichenden Leistungen gültig.**

Auch nicht angemahnte Minderleistungen zählen.



Sprachfeststellungsprüfung

Wer kann teilnehmen?

- Ihr Kind hat die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen nicht von Beginn an besucht.
- Ihr Kind konnte nicht in den Fächern Englisch, Französisch oder Spanisch integriert werden.

Wann findet die Prüfung statt?

- Einmal jährlich zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Jahrgang 10.

Wie erfolgt die Anmeldung?

- Nehmen Sie zur weiteren Beratung Kontakt zu den DaZ-, Klassenlehrkräften oder der Abteilungsleitung auf.



Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!